

20.11.89

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der
Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

KOM(89) 512 endg.; Ratsdok. 9736/89

KEP-AE-Nr.: 892721

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 20. November 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Oktober 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat Anfang 1990 an.

BEGRÜNDUNG

Mit seiner Richtlinie 85/511/EWG vom 26. November 1985 erließ der Rat Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) (1). Das Ziel dieser Richtlinie, namentlich ein einheitlicheres Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, wurde weitgehend erreicht.

Allerdings berücksichtigte die Richtlinie die Verfahrensunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. So wird die Maul- und Klauenseuche in vier Staaten (Dänemark, Griechenland, Irland und dem Vereinigten Königreich) nicht durch Vakzination bekämpft, während die übrigen sechs Mitgliedstaaten systematisch impfen. So können sich letztere beispielsweise eher für eine teilweise als für eine kompromißlose Keulung (Tötung und unschädliche Beseitigung) entscheiden und können weniger strenge Bekämpfungsmaßnahmen anwenden.

Diese Unterschiede bei der Seuchenbekämpfung beeinflussen auch die Handelsregelungen zwischen den beiden Ländergruppen. So können die nichtimpfenden Staaten bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen aus impfenden Staaten verlangen, daß Tiere nicht MKS-geimpft und statt dessen abgesondert, in Quarantäne gelegt und vor der Ausfuhr untersucht werden.

Abgesehen von ihrer Verpflichtung, die Richtlinie 85/511/EWG vor Ende 1989 zu überarbeiten und die bestehenden Handelsregelungen zu prüfen, hielt die Kommission im Hinblick auf den Binnenmarkt eine grundlegende Studie über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für angezeigt.

Die Kommission war sich darüber im klaren, daß die derzeitigen Verfahrensunterschiede im Hinblick auf den freien innergemeinschaftlichen Handel ohne jegliche Einschränkungen bis 1992 ausgeräumt werden müssen.

Der Kommissionsbericht über die Studienergebnisse ist dem Rat zugeleitet worden. Die wesentliche Schlußfolgerung lautet, daß sich die Gemeinschaft als Ganzes auf eine Politik der Nichtimpfung hin bewegen sollte.

Mit diesem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG soll ein einheitliches Bekämpfungssystem auf der Grundlage eines Impfverbots und des kompromißlosen "stamping out" (Keulung) eingeführt werden. Insbesondere wird vorgeschlagen, daß die Notimpfung nur in extremen Fällen angewandt, daß die Vorschriften über gesonderte Produktionseinheiten innerhalb eines Betriebs verschärft, daß die allgemeine Verfügbarkeit des MKS-Virus und Impfstoffes gemeinschaftsweit verboten und nur in einzelnen Ausnahmefällen, in denen höchste Sicherheitsmaßstäbe angelegt werden, zugelassen wird und daß die Kommission die Sachlage ständig überprüft.

Es sei angemerkt, daß die Kommission beabsichtigt, die Handelsvorschriften in bezug auf Drittländer zu überarbeiten, Impfstoffreserven anzulegen und dem Rat eine Maßnahme vorzuschlagen, mit der ein Veterinärfonds für eine größere Beteiligung an den Kosten errichtet werden soll, die bei Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und anderer Krankheiten in Notsituationen sowie bei der Regelung des Transports von Tieren und tierischen Erzeugnissen im Binnenmarkt entstehen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Bestimmungen über die Befugnis Übertragung vom Rat an die Kommission zu ändern und die "contre-filet"-Klausel im Regelungsausschußverfahren entsprechend zu streichen.

(1) ABl. Nr. L 315 vom 26.11.1985, S. 11

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur
Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft
zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 85/511/EWG des Rates (1) wurden Maßnahmen
der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche eingeführt.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 müssen die
auf Gemeinschaftsebene bereits getroffenen Maßnahmen zur gemeinschaftsweiten
Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche geändert werden. Eine einheitliche Ge-
meinschaftspolitik in diesem Bereich ist unerlässlich.

Eine Studie der Kommission über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche hat
ergeben, daß eine Politik der Nichtimpfung für die Gemeinschaft insgesamt ko-
stengünstiger und sicherer wäre als eine Impfpolitik. Wegen der möglichen
Ansteckung empfänglicher Tiere aus lokalen Beständen sind Virusmanipulationen
in Laboratorien und die Verwendung von Impfstoffen, deren Unbedenklichkeit
nicht durch Inaktivierung gewährleistet ist, riskant.

(1) ABl. Nr. L 315 vom 26.11.1985, S. 11

In bezug auf die Impfpolitik hat die Kommissionsstudie unmißverständlich ergeben, daß von einem bestimmten Zeitpunkt an ein amtliches Impfverbot eingeführt und gleichzeitig die Tötung und unschädliche Beseitigung (stamping out) der betroffenen Tiere vorgeschrieben werden sollte.

Die Entscheidung 88/397/EWG der Kommission vom 12. Juli 1988 zur Koordinierung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 85/511/EWG des Rates getroffenen Maßnahmen (2) enthält bereits ein Minimum an Vorschriften, die von allen Mitgliedstaaten zu beachten sind, wenn Ausnahmen von der für Seuchenbetriebe geltenden Keulungsregelung gewährt werden.

Fragen im Zusammenhang mit dem erhöhten Risiko, das die Gemeinschaft mit dieser neuen Politik eingeht, werden im Rahmen weiterer Vorschriften, namentlich zu Drittlandseinfuhren von Tieren und ihren Erzeugnissen behandelt.

In ganz extremen Fällen, in denen die Seuche verschleppt zu werden droht, muß möglicherweise eine Notimpfung durchgeführt werden. Deshalb müssen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen diese Impfung erfolgen kann.

Gemeinschaftliche Impfstoffreserven und -banken sollten durch eine separate Maßnahme eingeführt werden.

Finanzhilfen an Mitgliedstaaten für die Tötung, unschädliche Beseitigung, Dringlichkeits- und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Änderungen sollten mit gesonderten Maßnahmen festgelegt werden.

Die Kommission sollte die Anwendung der neuen Maßnahmen regelmäßig überprüfen und dem Rat jährlich Bericht erstatten -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 85/511/EWG wird wie folgt geändert:

(2) ABl. Nr. L 189 vom 20.07.1988, S. 25

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Diese Richtlinie legt die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche fest, die unabhängig vom Virustyp bei Auftreten der Seuche zu ergreifen sind."

2. Artikel 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b) wird gestrichen.
3. In Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) wird der Satzteil "(a) In Mitgliedstaaten oder Regionen, in denen die Impfung untersagt ist:" gestrichen.
4. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) wird gestrichen.
5. In Artikel 6 Absatz 1 erster Satz werden die Worte "und Buchstabe b) Ziffer i)" gestrichen.
6. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Bei Anwendung von Absatz 1 erlassen die Mitgliedstaaten die in der Entscheidung 88/397/EWG (*) vorgesehenen Maßnahmen."
(*) ABl. Nr. L vom 20.7.1988, S. 25
7. Artikel 6 Absatz 3 wird gestrichen.
8. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- Alle Betriebe mit Tieren der empfänglichen Arten sowie die Tiere selbst werden einer Zählung unterworfen. Diese Betriebe sind täglich zu besuchen;"
9. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

"Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten verbieten die Manipulation, die Herstellung, die Lagerung, den Verkauf und die Verwendung von MKS-Viren, -antiseren und -impfstoffen auf ihrem Hoheitsgebiet.

2. Nach dem Verfahren des Artikels 17 kann im Einzelfall eine Abweichung von den Bestimmungen des Absatzes 1 in bezug auf Betriebe beschlossen werden, die MKS-Viren, -impfstoffe oder -antiseren manipulieren, herstellen, lagern und verkaufen.

In diesem Falle sind die Schutzsysteme des fraglichen Betriebs und der Produktionszweck besonders zu berücksichtigen.

Nach dem gleichen Verfahren kann ein einheitlicher Verhaltenskodex für die Schutzsysteme von Betrieben beschlossen werden, für die eine Ausnahmeregelung gewährt wurde.

3. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 über die Verwendung von MKS-Impfstoffen kann nach dem Verfahren des Artikels 16 beschlossen werden, daß in einem Mitgliedstaat (in Mitgliedstaaten) mit bestätigtem MKS-Befund bei drohender Seuchenverschleppung die Notimpfung durchgeführt werden kann. In diesem Fall ist folgendes festzulegen:

- die geographische Abgrenzung des Gebiets, in dem eine Notimpfung durchzuführen ist,
 - die Art und das Alter der zu impfenden Tiere,
 - die Dauer der Impfkampagne,
 - eine Verbringungssperre für geimpfte Tiere und ihre Erzeugnisse,
 - die positive Identifizierung der geimpften Tiere
- sowie andere der Notlage entsprechende Vorkehrungen."

10. Artikel 14 Absätze 1, 2 und 4 werden gestrichen.

11. Artikel 15 wird gestrichen.

12. In Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz werden die Worte "es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit dagegen ausgesprochen" gestrichen.

13. In Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz werden die Worte "es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen" gestrichen.

664/89

- 6 -

14. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

"Artikel 18

Der Rat prüft vor dem 31. Dezember 1992 anhand eines Berichts, den ihm die Kommission über die Erfahrungen mit der Durchführung dieser Richtlinie erstattet, zusammen mit etwaigen Vorschlägen erneut die Lage."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die aufgrund des ersten Unterabsatzes erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

16.02.90

**Beschluß
des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der
Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

KOM(89) 512 endg.; Ratsdok. 9736/89

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen die folgenden Positionen nachdrücklich zu vertreten:

Die in der Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit jährlich durchgeführten Schutzimpfungen gegen die Maul- und Klauenseuche haben sich bewährt. Moderne Impfstoffproduktionstechniken haben dazu geführt, daß Seuchenausbrüche infolge dieser Impfungen nicht auftreten. Eine Entscheidung für das Abgehen von der prophylaktischen Schutzimpfung gegen MKS, wie im vorliegenden Richtlinienvorschlag vorgesehen, könnte überhaupt nur getroffen werden, wenn vorher wesentliche Fragen geklärt werden, die für den Fall des Abgehens Bestandteil des dann zu erlassenden Konzeptes sein müssen.

...

2. Durch die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen muß sichergestellt werden, daß die Nachteile im Falle eines Seuchenausbruchs nicht größer sind als der durch Wegfall der Impfungen zu erwartende Nutzen:

Durch die Kommission sind verbindliche Vereinbarungen hinsichtlich des Handels mit lebenden Tieren und deren Produkten mit Drittländern herbeizuführen.

Dieses gilt für die Einfuhr von Tieren und tierischen Produkten aus Drittländern, in denen auch in Zukunft prophylaktische Impfungen durchgeführt werden und für die Ausfuhr derartiger Produkte in Drittländer, die eine Impfung nicht akzeptieren. So sind im Gegensatz zur EG in den Staaten Nordamerikas und in Japan weder lebende Tiere noch Fleisch aus solchen Ländern zugelassen, in denen die Impfung gegen die MKS praktiziert wird.

Es sind Modalitäten für die Einrichtung und den Betrieb einer Impfstoffbank der Gemeinschaft festzulegen, die in ausreichendem Umfange das Impfvirus und Impfstoffe vorrätig hält. Darüber hinaus müssen ausreichende Impfstoffproduktionsreserven vorhanden sein, um im Anforderungsfall unverzügliche Notimpfungen in ausreichendem Umfang durchführen zu können, wobei alle notwendigen Impfvirus-Typen Berücksichtigung finden müssen. Ferner sind Einrichtungen zu benennen, die mit der Durchführung der Impfstoffkontrollen zu beauftragen sind. Ausreichende diagnostische Möglichkeiten müssen gesichert sein.

Die bisher geltenden EG-Regelungen über die finanzielle Beteiligung an Bekämpfungsmaßnahmen sind hinsichtlich der Zeit und der Zahl der Fälle und evtl. wirtschaftlicher Folgeschäden erheblich auszudehnen. Die finanzielle Beteiligung der EG im Rahmen der Seuchenbekämpfung und der notwendigen Folgemaßnahmen ist festzulegen.

...

Drucksache 664/89 (Beschluß)

Das Prinzip der vorzusehenden "Regionalisierung" innerhalb der EG nach einem Seuchenausbruch in einem Mitgliedstaat muß von Drittländern akzeptiert werden.

Für den Regelungsausschuß ist weiterhin das "Contre-Filet-Verfahren" vorzusehen, um sicherzustellen, daß der Rat die delegierte Kompetenz wieder an sich ziehen und die Maßnahmen der Kommission mit einfacher Mehrheit verhindern kann, wenn die Kommission im Ausschuß keine qualifizierte Mehrheit gefunden hat.